



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Altona

A/BVG/65.20-23 Teil 7

Drucksache XVIII-A078
Datum 26.03.2009

Kleine Anfrage

von

Thomas Adrian, Brigitte Stobbe und Henrik Strate (alle SPD-Fraktion)

SterniPark-Kita im Rissener Klövensteen

Rund um die Kita des Trägers SterniPark am Grot Sahl im Rissener Klövensteen mehrten sich Beschwerden über eine außerordentlich hohe Verkehrsbelastung in dem Tempo-30-Wohngebiet.

Vor diesem Hintergrund fragen wir das Bezirksamt:

1. Wie viele Grundstücke werden derzeit durch den Träger vor Ort genutzt bzw. sind im Besitz des Trägers? Bitte mit Angabe der Einzel- und Gesamtgröße der Flächen.

Das Bezirksamt beantwortet die Frage wie folgt:

Der Verein Sternipark e.V. nutzt in der Straße Grot Sahl drei Grundstücke:

- Grot Sahl 20 mit 873 m²
 - Grot Sahl 22 mit 696 m²
 - Grot Sahl 24 mit 1.090 m²
- } Gesamt: 2659 m²

2. Welche Flächen stehen dem Träger für die Betreuung der Kinder zur Verfügung?
 - a. Bitte aufschlüsseln nach Gruppen- und Nebenräumen sowie in-Haus- und Freiflächen
 - b. Sind die Flächen (in-Haus wie Freifläche) ausreichend für die Anzahl an zu betreuenden Kindern? Aufgrund welcher Richtlinien kann diese Frage beantwortet werden?
 - c. Sind die Flächen (im Haus wie auch Freifläche) im Verhältnis zur gängigen Praxis in Kitas eher größer oder kleiner? Wie bewertet das Amt diesen Umstand?

Das Bezirksamt beantwortet die Frage wie folgt:

Zur Frage 2.a):

Grundstück	Gruppenräume	Nebenräume	Gartenfläche
Grot Sahl 20	156,6 m ²	75,9 m ²	ca. 670 m ²
Grot Sahl 22	174,7 m ²	115,3 m ²	ca. 500 m ²
Grot Sahl 24	151,3 m ²	63,4 m ²	ca. 900 m ²

Zur Frage 2.b)

Die Anzahl der zulässigen Kinder richtet sich nach der vorhandenen pädagogischen Fläche. Der Flächenbedarf der zu betreuenden Kinder richtet sich nach der Richtlinie für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 04.09.2006 (gesetzliche Grundlage ist das Sozialgesetzbuch VIII).

Der Raumbedarf beträgt:

- bei Krippenkindern: 3,3 m² pro Kind
- bei Elementarkindern: 2,2 m² bei vier bis fünf Stunden Betreuung bzw. 3,0 m² bei sechs Stunden Betreuung
- und bei Hortkindern: 2,2 m².

Zur Frage 2.c):

Das Bezirksamt kann hierzu keine Angaben machen.

3. Gibt es durch das bestehende Planrecht Beschränkungen bei der Nutzung der Grundstücke in Bezug auf Art und Maß der baulichen Nutzung bzw. Umfang der Nutzung als Kita? Wenn ja, welche und wodurch ergeben sich diese?

Das Bezirksamt beantwortet die Frage wie folgt:

Nein.

4. Für wie viele Kinder hat der Träger SterniPark eine bzw. mehrere Genehmigung/en (bitte Datum, Grundlage und Umfang der Genehmigung benennen)?

Das Bezirksamt beantwortet die Frage wie folgt:

Datum	Grundstück	Grundlage	Anzahl der Kinder
03.04.2000	Grot Sahl 22	Baugenehmigung	40 + 20 Waldkinder
30.06.2003	Grot Sahl 20	Baugenehmigung	40
03.04.2008	Grot Sahl 24	Baugenehmigung	45

5. Wie viele Kinder werden effektiv mit welchem Kita-Gutschein (Art und Umfang der Leistung bitte mit Mengenzahl angeben) in der Kita betreut?

Das Bezirksamt beantwortet die Frage wie folgt:

Siehe hierzu die Anlage 1.

6. Sind dem Bezirksamt in Folge dessen Erkenntnisse bekannt, dass mehr Kinder als zugelassen betreut werden, wenn ja, in welchem Umfang?
7. In wie vielen Gruppen bzw. eigenständigen Kitas auf dem Gelände werden die Kinder betreut?
8. Wie viele Angestellte hat der Träger SterniPark für die Betreuung der Kinder in dieser Kita bereitgestellt? Wie stellt sich der Schlüssel Kind zu qualifizierter Angestellter dar?
9. Sind dem Bezirksamt die Qualifikationen der Mitarbeiter bekannt?
a. Wenn ja, welche sind dies?
b. Wenn nein, ist der Träger verpflichtet, diese bekannt zu machen? Wenn ja, wem?

Das Bezirksamt beantwortet die Fragen 6 bis 9 wie folgt:

Das Bezirksamt kann hierzu keine Angaben machen. Diese Angelegenheiten sind Gegenstand der von der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz erteilten Betriebserlaubnis.

10. Sind dem Bezirksamt Beschwerden von Anwohnerinnen oder Anwohnern über das Verkehrsaufkommen rund um die Kita SterniPark bekannt? Wenn ja, welche und wann wurden diese aufgenommen, wie wurde hierauf reagiert?

Das Bezirksamt beantwortet die Frage wie folgt:

Ja. Am 25. November 2008 ist die Beschwerde einer Anliegerin aus dem Klößensteeweg eingegangen.

11.Im Planungsausschuss im Mai 2008 wurde in öffentlicher Sitzung das Thema behandelt. Welches Ergebnis hat die durch das Amt vorgenommene rechtliche Vorprüfung im Bezug auf die Bauleitplanung in diesem Gebiet ergeben? Wann soll diese dem Planungsausschuss vorgestellt werden?

Das Bezirksamt beantwortet die Frage wie folgt:

In diesem Gebiet sind nach den Festlegungen des dafür geltenden Baustufenplans Kindertagesstätten als Anlagen für soziale Zwecke im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO, die entsprechend den Festlegungen des Baustufenplans für dieses Gebiet heranzuziehen ist, grundsätzlich zulässig. Ein Ausschluss solcher Anlagen durch entsprechende Festlegungen der Bebauungsplanung kommt aus städtebaulichen Gründen in solchen Gebieten nicht in Betracht. Das wurde dem Planungsausschuss entsprechend dargelegt.

Petition:

Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.